

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis:
Bierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentank,
Rudolph Mosse und C. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 100.

12. Dezember 1896.

Verordnung,

die Benachrichtigung der Justizbehörden über das Ableben vorbestrafter Personen betreffend.

Um einer Ueberfüllung der bei den Amtsgerichten geführten Strafregister vorzubeugen, erscheint es geboten, daß die Amtsgerichte über das Ableben der in diesen Registern verzeichneten Personen thunlichst Nachricht erhalten.

Es wird daher, bez. im Einverständnis mit dem Justizministerium, hiermit Folgendes angeordnet:

1) Die **Standesämter** haben halbjährlich und zwar bis **15. Januar** und **15. Juli** jeden Jahres Listen sämtlicher in den einzelnen Ortschaften des Standesamtsbezirks während des vorhergegangenen Kalenderhalbjahres — 1. Juli bis 31. Dezember, bez. 1. Januar bis 30. Juni — verstorbenen Personen, welche zur Zeit des Todes das 12. Lebensjahr überschritten hatten, an die Ortspolizeibehörde — Stadtrathe, Bürgermeister, Gemeindevorstände — der einzelnen Orte des Standesamtsbezirks zu übersenden. Diese Listen haben sich zugleich auf die zu diesen Orten gehörigen **selbstständigen Gutsbezirke** mit zu erstrecken und müssen enthalten:

- a) den Vor- und Familiennamen, bei Frauen den Geburtsnamen und den Namen des Ehemannes,
- b) die Vor- und Familiennamen der Eltern,
- c) den Geburtsort,
- d) das Lebensalter (Tag und Jahr der Geburt),
- e) den Monat und Tag des Todes.

2) Die **Ortspolizeibehörden** haben, und zwar zugleich für die in den Fluren ihrer Gemeinde gelegenen selbstständigen Gutsbezirke — § 7 der Revidirten Städteordnung § 87 der Revidirten Landgemeindeordnung — durch Vergleichung der übersandten Listen mit den ihnen von den Justizbehörden zugestellten Mittheilungen über rechtskräftige Verurtheilungen halbjährlich festzustellen, ob und welche der in ihren Orten wohnenden, bestrafte Personen während des verfloffenen Kalenderhalbjahres verstorben sind. Die Verstorbenen sind in eine Nachweisung einzutragen, welche über jede Person die oben unter Nr. 1 bezeichneten Angaben und die **letzte Verurtheilung** enthalten soll. Außerdem sind in diese Nachweisung auch diejenigen bestrafte Personen mit aufzunehmen, welche aus dem betreffenden Orte in **Anstalten** untergebracht waren und deren Ableben der Ortspolizeibehörde bekannt geworden ist; bei diesen Personen ist die **Anstalt**, in welcher das Ableben erfolgte, mit zu bezeichnen.

Die Nachweisung ist sodann bis zum **1. August**, bez. bis zum **1. Februar** jeden Jahres an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der betreffende Ort gehört, einzureichen.

Ist während des betreffenden Halbjahres keine der fraglichen Personen mit Tode abgegangen, so ist an das Amtsgericht eine Fehlanzeige zu erstatten.

3) Wo die Functionen der Ortspolizeibehörde und des Standesamtes in einer Stelle vereinigt sind und zu dem Standesamtsbezirk nicht mehrere Orte gehören, bedarf es der Anfertigung besonderer Listen seitens des Standesbeamten nicht, vielmehr kann solchenfalls die Nachweisung durch directe Vergleichung mit dem Sterberegister aufgestellt werden.

4) Die vorgedachte Einrichtung tritt mit dem **1. Januar 1897** dergestalt ins Leben, daß die Listen und Nachweisungen zum ersten Male für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 aufzustellen sind.

5) Formulare zu den Listen und Nachweisungen sind von den Amtsgerichten unentgeltlich zu beziehen.

Dresden, am 2. Dezember 1896.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
v. Charpentier.

Gebhardt.

Bekanntmachung,

den diesjährigen Christmarkt betr.

Der diesjährige **Christmarkt** wird in diesem Jahre

Sonntag, den 20. Dezember 1896,

von Mittags 12 Uhr an,

abgehalten.

Zu demselben werden nach § 28 der hiesigen Marktordnung nur der sächsischen Oberlausitz angehörige Händler zugelassen.

Pulsnik, am 26. November 1896.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Montag, den 14. d. s. Mts., Vormittags 9 Uhr

öffentliche Bezirksauschussitzung.

Ramenz, am 5. December 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Erdmannsdorf.

Die Jagdkarten-Gebühren-Antheile und die Hundesteuer betreffend.

Die den Ortsarmenkassen zukommenden Jagdkarten-Gebühren-Antheile auf das Jahr 1896 sind von den Vertretern der Ortsarmenverbände des hiesigen Bezirks

bis zum **24. December 1896**

bei der Kasse der königlichen Amtshauptmannschaft in Empfang zu nehmen. Die bis dahin unerhobenen Beträge werden den Säumigen auf ihre Kosten durch die Post zugestellt. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden daran erinnert, daß die bis zum **10. Januar 1897** anzulegenden Verzeichnisse der Besitzer steuerpflichtiger Hunde alsbald nach diesem Tage hier einzureichen und die Hundesteuermarken abzuholen sind.

Ramenz, am 7. December 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Erdmannsdorf.

Ruzholz-Massenauktion.

Von den Revieren des Forstbezirks Moritzburg sollen in Dresden-Renstadt, Hotel „Stadt Metz“ (Kaiserstraße)

Freitag, den 18. Dezember 1896,

von Vormittags 1/2 12 Uhr an

circa 5700 Festmeter weicher Ruzhölzer,

zum Theil in bereits aufbereitetem Zustande, zum Theil noch anstehend, meist als Stammholz unter den in der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Näheres über die zu verkaufenden Holzposten p. v. besagen die bei der unterzeichneten Oberforstmeisterei und dem Königl. Forstrentamte Moritzburg in Empfang zu nehmenden speziellen Auktionsbekanntmachungen, sowie die von den Herren Forstrevierverwaltern zu beziehenden speziellen Auktionsverzeichnisse.

Königl. Oberforstmeisterei Moritzburg, am 2. Dezember 1896.

Scherel